

Vernehmlassung Revision Energiegesetz

22.10.2020 da

Die Baudirektion des Kantons Zug hat den Gewerbeverband des Kantons Zug mit Schreiben vom 20.07.2020 zur Vernehmlassung zur Teilrevision des Energiegesetzes eingeladen.

Der Gewerbeverband hat davon gerne Gebrauch gemacht und inhaltlich die nachfolgende Stellungnahme dem Regierungsrat am 22.10.2020 eingereicht:

Der Gewerbeverband teilt die Grundhaltung, dass das Gesetz der effizienten Energienutzung dienen und nicht bestehende Technologien verbieten soll. Problematisch erachtet es der Gewerbeverband, wenn im revidierten Gesetz auslegungsbedürftige Begriffe, wie «Stand der Technik» oder «nahe bei Null», verwendet werden.

§3

Die wirtschaftliche Verhältnismässigkeit soll beibehalten werden. Anderenfalls können der Eigentümerschaft wirtschaftlich unzumutbare Konzepte auferlegt werden.

Der Gewerbeverband erachtet den Verweis «Stand der Technik» als ungeeignet und wünscht die Verwendung von nicht auslegungsbedürftigen Begriffen (z.B. mittels Verweis auf geltende Normen oder Gesetzesbestimmungen).

§4 Abs. 1 und 2

Die vorgeschlagene Regelung (pro fünf Einheiten) steht in einem schlechteren Kosten-Nutzenverhältnis als die bisherige Bestimmung. Die Grenze von sieben oder mehr Nutzeinheiten soll daher beibehalten werden.

§4e

Bei der Erweiterung von Gebäuden ist das Verhältnis zwischen der Erweiterung und dem bestehenden Gebäude zu berücksichtigen. Es ist sicherzustellen, dass beispielsweise der Einbau einer Dach –Lukarne nicht die Sanierung der Heizung oder die Installation einer PV-Anlage nach sich zieht. Auch muss vermieden werden, dass z.B. eine Aufstockung eines Mehrfamilienhauses zu einer Sanierung der bisherigen – für die bestehenden Wohnungen nach wie vor intakte – Heizung führt.

Auf die Formulierung «nahe bei Null» ist zu verzichten.

§7a

Durch allfällige zusätzliche Abklärungen dürfen dem Eigentümer keine weiteren Kosten entstehen.

Baar, 22.10.2020